



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 12d / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 30. März 2021

Amtssigniert. SID2021031162963
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 118 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 29. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der COVID-19-Virusvariante B.1.1.7/E484K betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Kufstein

Nr. 119 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30. März 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Nr. 118 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-INF-309/788-2021

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
vom 29. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen
zur Bekämpfung der Verbreitung der
COVID-19-Virusvariante B.1.1.7/E484K betreffend
die Ausreise aus dem politischen Bezirk Kufstein

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Kufstein.

§ 2

Anforderungen beim Verlassen des politischen Bezirks Kufstein

(1) Personen mit Wohnsitz im politischen Bezirk Kufstein dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

a) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder

b) ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen ohne Wohnsitz im politischen Bezirk Kufstein, wenn sie sich dort durchgehend über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden aufgehalten haben.

§ 3

Ausnahmen

a) Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;

c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

d) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutischen Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen, insbesondere älteren, Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;

e) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;

f) die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sonstigen Waren des täglichen Bedarfes einschließlich periodischen Druckwerken und Heizmaterialien;

g) die Aufrechterhaltung des Lieferverkehrs zwischen Betrieben und Betriebsstätten von Betrieben sowie für die Durchführung notwendiger unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;

h) den Betrieb und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;

i) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und die Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses; dies jedoch nur dann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht oder zumutbarer Weise nicht im politischen Bezirk Kufstein gedeckt werden können;

j) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen;

k) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland;

l) Personen ohne Wohnsitz im politischen Bezirk Kufstein, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.

§ 4 Nachweise

Als Nachweis im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. a und b sind jene Testergebnisse zu verstehen, die im Rahmen von Antigen-Tests oder molekularbiologischen Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 31. März 2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit dem Ablauf des 14. April 2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 gilt auch für Personen, deren Aufenthalt im politischen Bezirk Kufstein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat.

Der Bezirkshauptmann: HR Dr.iur. Christoph Platzgummer

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 29. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-kufstein/>

Nr. 119 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-INF-309/788-2021

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30. März 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1 Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Über die in Verordnungen nach § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes festgelegten Maßnahmen hinaus ist in

a) der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich Fischergries, mit Ausnahme des Durchfahrens dieses Bereiches mit dem Fahrrad auf dem dafür vorgesehenen Radweg ohne Zwischenstopp,

b) der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich zwischen dem Oberen Stadtplatz und dem Unteren Stadtplatz,

c) der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich des Stadtparks sowie

d) der Marktgemeinde Brixlegg im Bereich Skatepark Brixlegg

das Betreten der in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 planlich dargestellten stark frequentierten öffentlichen Orte im Freien täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt, sofern nicht während des gesamten Aufenthalts dort eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wird.

§ 2 Ausnahmen

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nach § 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 17 Abs. 3 bis 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Liegt eine solche Ausnahme vor, so ist § 17 Abs. 3 bis 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 31. März 2021 in Kraft.

(2) Im Fall, dass die Geltungsdauer der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht entsprechend verlängert wird, gilt Folgendes: Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung Bezug genommen wird, ist dies nach dem 11. April 2021 als Bezugnahme auf die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen der der angeführten Verordnung nachfolgenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutzes zu verstehen.

Der Bezirkshauptmann: HR Dr.iur. Christoph Platzgummer

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 30. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-kufstein/>

**Anlage 1 (siehe Seite 95)
Anlage 2 (siehe Seite 96)
Anlage 3 (siehe Seite 97)
Anlage 3 (siehe Seite 98)**

Anlage 1 zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30. März 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 94, Nr. 119)



Anlage 2 zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30. März 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 94, Nr. 119)



Anlage 3 zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30. März 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 94, Nr. 119)



Datier: 11.03.21

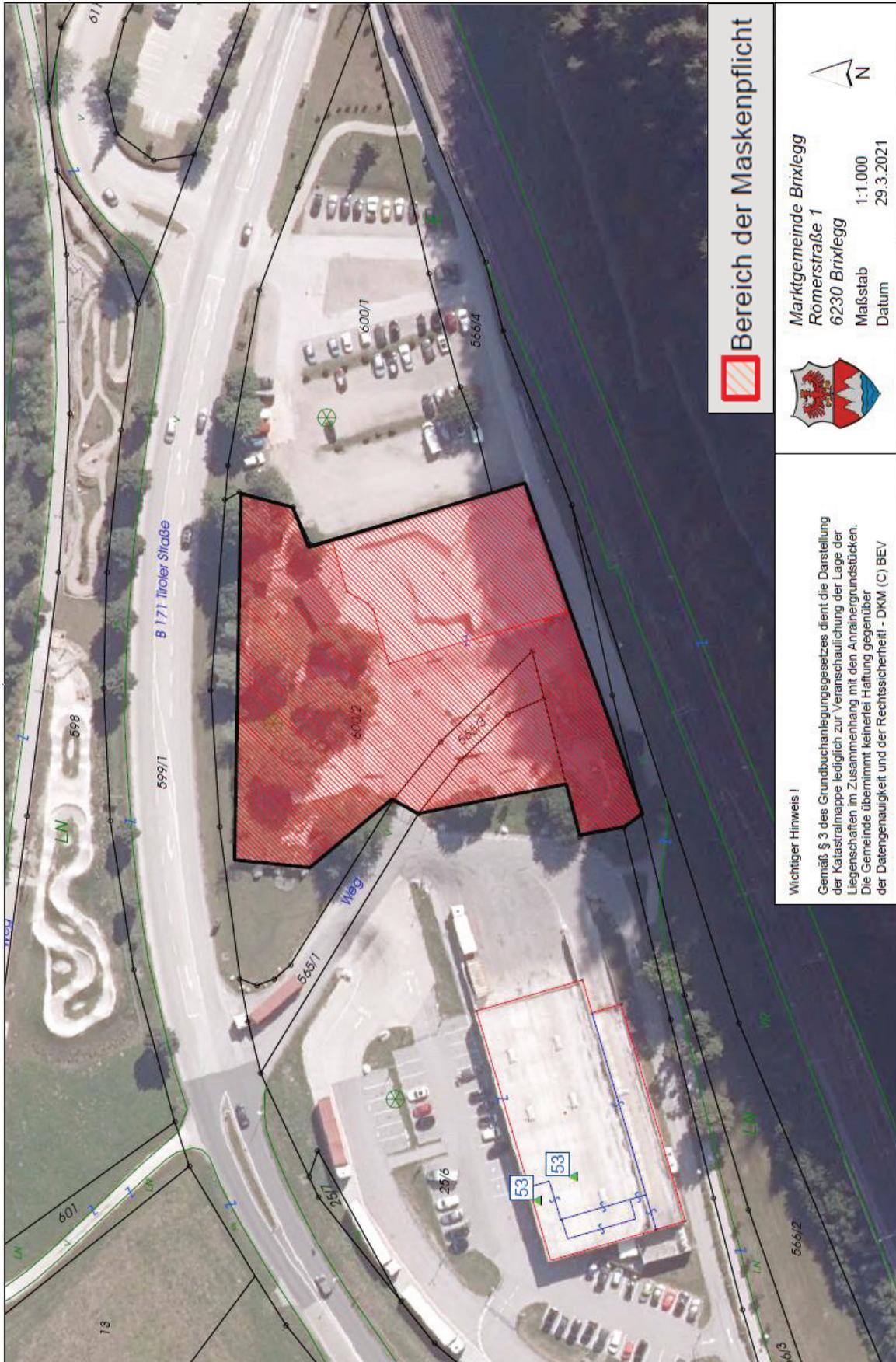
Stadtwerke Kufstein
Fischergries 2
6330 Kufstein
Tel. +43 5372 6930 0
Fax +43 5372 6930 999

Lageplan
Stadtpark

 Bereich der Maskenpflicht

Maßstab:	1:750
Bearbeiter:	wshoer047
Datum:	29.3.2021

Anlage 4 zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30. März 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 94, Nr. 119)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck